



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-07-005

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO und Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO

der Wingas Transport GmbH & Co. KG, Baumbachstraße 1, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Wingas Transport Beteiligungs-GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,  
ihren Beisitzer Christian Mielke  
und ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin

am 03.07.2008 beschlossen:

1. Der Antrag zu 1) wird zurückgewiesen.
2. a) Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Mallnow, Olbernhau, Speicher Rehden, Neuhofen und

Ausspeisepunkte Kienbaum, Olbernhau, Speicher Rehden, Ludwigshafen und Dormagen I.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit. Für den Einspeisepunkt Mallnow und die Ausspeisepunkte Kienbaum, Olbernhau, Ludwigshafen und Dormagen I wird die Antragstellerin zudem von der Veröffentlichung von Angaben zur maximalen technischen und gebuchten Kapazität befreit.

b) Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 2.a) genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2009 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

c) Im Übrigen wird der Antrag zu 2) abgelehnt.

## Gründe

### I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes gemäß Art. 6 Abs. 4 sowie die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind. Sie ist der Ansicht, dass eine Genehmigung bezüglich der maßgeblichen Punkte durch die zuständigen Behörden in Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO explizit vorgesehen sei. Sollte eine solche Genehmigung nach Auffassung der Beschlusskammer nicht erforderlich sein, beschränke sie sich darauf, der Beschlusskammer diese Punkte mittels einer beigefügten Aufstellung mitzuteilen.

Die Antragstellerin begehrt zudem für neun Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen und für fünf dieser neun Punkte auch die Angaben zu gebuchter (fester und unterbrechbarer), freier Kapazität und ggf. auch maximaler technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Transportkunden [REDACTED] und [REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin keine Informationen zu den genannten Punkten veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin Schreiben ihrer Transportkunden [REDACTED] vorgelegt.

[REDACTED] bittet in ihrem Schreiben die Antragstellerin, für insgesamt neun der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In ihren Schreiben verlangt [REDACTED] für alle genannten Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen. Zudem begehrt [REDACTED] für zwei der neun Punkte auch die Nichtveröffentlichung von Kapazitätsinformationen. Nach Auffassung [REDACTED] bestehe bei einer Veröffentlichung dieser Daten das Risiko, dass wirtschaftlich sensible Informationen für Drittparteien zugänglich werden. Da keine vollkommene

Markttransparenz herrsche, sei [REDACTED] durch Offenlegung aller gesetzlich geforderten wettbewerbsrelevanten Informationen einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgesetzt. Außerdem drohe durch eine Veröffentlichung der Angaben eine Verletzung von vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen gegenüber Kunden und Lieferanten. Darüber hinaus trägt [REDACTED] vor, dass an den einzelnen Punkten durch die Veröffentlichung verschiedener kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden:

- An den östlichen Grenzübergangspunkten Mallnow (Einspeisung) und Olbernhau (Einspeisung und Ausspeisung) könnten aus den veröffentlichten Daten leicht Rückschlüsse auf Flexibilitäten und Abnahmeverpflichtungen gezogen werden. Eine Veröffentlichung der Auslastungs- und Lastflussdaten an diesen Punkten ermögliche Rückschlüsse auf das Beschaffungsportfolio und somit auf die Preisstrukturen [REDACTED]

- An den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Rehden und Haidach seien anhand der zu veröffentlichenden Daten Rückschlüsse auf die Fahrweise der Speicher und auf Zu- und Verkäufe [REDACTED] sowie, in Kombination mit anderen Daten, auf das Leistungspotential der [REDACTED] möglich. Es dürfte im Markt bekannt sein, dass [REDACTED] an diesen Speichern Hauptspeicherkunde sei.

- An den Ausspeisepunkten zu Endverbrauchern Ludwigshafen und Dormagen I ergeben sich durch eine Verletzung der Wahrung der Vertraulichkeit von kundenbezogenen Informationen wirtschaftliche Nachteile sowohl für die [REDACTED] als auch für ihre Kunden, da Rückschlüsse auf die Absatzstrukturen, die Fahrweise und das Abnahmeverhalten der Kunden und auf die von der [REDACTED] angebotenen Produkte gezogen werden könnten.

[REDACTED] bittet in ihrem Schreiben die Antragstellerin, für insgesamt vier der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Die [REDACTED] begehrt für alle vier Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zu historischen monatlichen Auslastungsraten, Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten, jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und maximaler technischer Kapazität. Nach Auffassung der [REDACTED] bestehe bei einer Veröffentlichung dieser Daten das Risiko, dass wirtschaftlich sensible Informationen für Drittparteien zugänglich werden. Die Veröffentlichung der Informationen würde Rückschlüsse auf ihre Handels- und Transportaktivitäten ermöglichen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenlegen und sich auf ihre Geschäftstätigkeiten auswirken. Hierdurch könne es zu wettbewerblichen Nachteilen gegenüber anderen Marktteilnehmern kommen. Außerdem drohe eine Verletzung von vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen gegenüber Kunden.

Die Antragstellerin beantragt daher,

1. die maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FernleitungsVO zu veröffentlichen sind, zu genehmigen; und
2. a) für den Einspeisepunkt Mallnow und die Ausspeisepunkte Kienbaum, Olbernhau, Ludwigshafen und Dormagen I die Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten, zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, zu gebuchter (fest und unterbrechbar) und freier Kapazität und zu technischer Kapazität (sofern die Ampel auf „Rot“ steht), und  
b) für die Einspeisepunkte Olbernhau, Rehden und Neuhofen und den Ausspeisepunkt Rehden die Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen  
von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.02.2007, eingegangen am 02.03.2007, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl der Antragstellerin und anderen Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABI. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.08.2007 zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Entscheidungsgrundsätze und die Zusammenfassung der Stellungnahmen übersandt. Zugleich hat die Beschlusskammer sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Die erforderlichen und ergänzenden Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 18.01.2008 und 22.02.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag zu 1) ist unzulässig. Der Antrag zu 2) ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 4 und 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2. Statthaftigkeit**

Der Antrag zu 1) ist nicht statthaft. Netzbetreiber sind grundsätzlich ohne Vorliegen einer vorherigen Genehmigung verpflichtet, Informationen für alle maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung zur Veröffentlichung ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 und 3 FernleitungsVO i.V.m. Ziff. 3.2 des Anhangs sowie § 20 GasNZV. Ziff. 3.2 des Anhangs der FernleitungsVO enthält bereits eine Aufstellung derjenigen Punkte, die mindestens als maßgebliche Punkte i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO einzuordnen sind. Nach § 20 GasNZV sind Netzbetreiber zudem ohne vorherige Genehmigung verpflichtet, Informationen zu Gasnetzen zu veröffentlichen. Folglich ist ein Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO nur für den Fall statthaft, dass ein Abweichen von der Veröffentlichungsverpflichtung begehrt wird. Eine gegenteilige Auslegung würde dazu führen, dass vor einer Genehmigung nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO keinerlei Information über die betreffenden Punkte (einschließlich der Punkte selbst) zu veröffentlichen wären, obwohl die Nichtveröffentlichung einzelner Informationen nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung die Ausnahme darstellt. Damit würde das Ziel der Fernleitungsverordnung, für mehr Transparenz zu sorgen, geradezu ins Gegenteil verkehrt. Der Antrag zu 1) auf Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist demzufolge unzulässig.

Der Antrag zu 2) ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

#### 4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag zu 2) ist lediglich teilweise begründet.

##### 4.1. Auslegung des Antrags

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag zu 2) die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an neun Punkten ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben und für die die Transportkunden [REDACTED] die Einschränkung der Veröffentlichung verschiedener Daten gefordert haben.

Die Antragstellerin beantragt für alle neun Punkte die Genehmigung, keine Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen zu veröffentlichen. Der Antrag betrifft folglich die Pflicht aus Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, der vorsieht, dass die monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen sind.

Für fünf dieser neun Punkte beantragt die Antragstellerin zusätzlich die Genehmigung, keine Angaben zu gebuchter (fester und unterbrechbarer) und freier Kapazität sowie zu maximal technischer Kapazität in den Fällen, in denen die Ampel für den Netzpunkt auf „Rot“ steht, zu veröffentlichen. Mit Blick auf diese Angaben betrifft der Antrag die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a), b) und c) EG-FernleitungsVO. Allerdings geht der Antrag der Antragstellerin hinsichtlich der Nichtveröffentlichung von Angaben zur freien Kapazität bei drei der genannten Punkte über das hinaus, was die beiden Transportkunden gefordert haben. So hat weder die

[REDACTED] die Antragstellerin aufgefordert, eine Ausnahmegenehmigung mit Blick auf die Veröffentlichung von Angaben zur freien Kapazität an dem Einspeisepunkt Mallnow und den Ausspeisepunkten Kienbaum und Olbernhau zu beantragen. Sie haben in ihren Schreiben insbesondere nicht vorgetragen, dass eine Nichtveröffentlichung von Angaben zur freien Kapazität an diesen Punkten zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse notwendig sei. Da es im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher ankommt und nur solche Daten berücksichtigt werden können, die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen, kommt eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Veröffentlichung von Angaben zur freien Kapazität für den Einspeisepunkt Mallnow und die Ausspeisepunkte Kienbaum und Olbernhau nicht in Betracht.

#### **4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten**

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersicht für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an allen genannten neun Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

#### **4.3. Marktkenntnis**

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachten Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Da im vorliegenden Fall der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat, wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

#### **4.4. Interessenabwägung**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten, jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen und gebuchter, freier und technischer Kapazität gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Wie oben angesprochen, kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

#### **4.4.1. Einspeise- und Ausspeisepunkt zum Speicher Rehden und Einspeisepunkt Neuhofen**

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zum Speicher Rehden und des Einspeisepunkts Neuhofen zum Speicher Haidach kann nur die Veröffentlichung von Informationen zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen an diesen Punkten Rückschlüsse auf die Speicherfahrweise und auf die Zu- und Verkäufe und dadurch auf das Leistungspotential der Speichernutzer, [REDACTED] erlaube.

(2) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens und sind aus diesem Grund geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens zu beeinflussen.

(3) Mit Blick auf die Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ist es hingegen nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig

nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. die tatsächliche Speicherfahrweise und den tatsächlichen Gasbedarf des jeweiligen Nutzers) möglich sind. Da die monatlichen Höchstauslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speichern keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Speicher- bzw. Netznutzers.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

#### **4.4.2. Einspeisepunkt Olbernhau**

Hinsichtlich des Einspeisepunktes Olbernhau kann nur die Veröffentlichung von Informationen zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich des Einspeisepunktes Olbernhau führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Hinweise auf Flexibilitäten und Abnahmeverpflichtungen ergeben. Zudem seien Rückschlüsse auf das Beschaffungsportfolio und die Preisstruktur der Transportkunden möglich.

(2) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind, wie oben erläutert, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gelten die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann

vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf Flexibilitäten und Abnahmeverpflichtungen und das Beschaffungsportfolio des Netznutzers möglich sind. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Lastflüsse an Netzkopplungspunkten auch durch Flüsse überlagert sein können, die sich aus der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber ergeben und nicht auf ein konkretes Nominierungsverhalten eines Netznutzers zurückzuführen sind. Auch aus diesem Grund können aus der Veröffentlichung von monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers gezogen werden.

Weiterhin besteht auch das o.g. Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchst- und Mindestauslastungsraten, so dass hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst und Mindestauslastungsrate ohne Datum ihres Auftretens ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

#### **4.4.3. Grenzübergangspunkte Mallnow, Kienbaum und Olbernhau**

Hinsichtlich des Einspeisepunktes Mallnow und der Ausspeisepunkte Kienbaum und Olbernhau kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich der Grenzübergangspunkte Mallnow (Einspeisepunkt), Kienbaum und Olbernhau (Ausspeisepunkte) führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Informationen zu technischer und gebuchter Kapazität, zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Hinweise auf Flexibilitäten und Abnahmeverpflichtungen ergeben. Zudem seien Rückschlüsse auf das Beschaffungsportfolio und Handels- und Transportaktivitäten möglich, wodurch wiederum Rückschlüsse auf die Preisstruktur der Transportkunden gezogen werden könnten. Hierdurch könne es zu wettbewerblichen Nachteilen gegenüber anderen Marktteilnehmern kommen.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gelten die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf Flexibilitäten und Abnahmeverpflichtungen und das Beschaffungsportfolio des Netznutzers möglich sind. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netznutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die technische Kapazität) fehlt.

Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchst- und Mindestauslastungsraten, so dass hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsrate ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

(4) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

#### **4.4.4. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Ludwigshafen und Dormagen I**

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Ludwigshafen und Dormagen I kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über technische und gebuchte Kapazität, monatliche Kapazitätsauslastungsraten und jährliche durchschnittliche Lastflüsse Rückschlüsse auf die Absatzstrukturen, die Fahrweise und das Abnahmeverhalten der Kunden sowie auf die von ihrem Transportkunden [REDACTED] [REDACTED] angebotenen Produkte gezogen werden könnten. Daraus könnten sich wirtschaftliche Nachteile sowohl für ihren Transportkunden [REDACTED] als auch für deren Kunden ergeben.

(2) Mit Blick auf die Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie und die Absatzposition eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Informationen zur freien Kapazität sind hingegen immer zu veröffentlichen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO, der vorsieht, dass auch im Falle eine Genehmigungserteilung die verfügbare Kapazität, jedoch ohne Angabe der numerischen Daten, die der Vertraulichkeit zuwiderlaufen würden, zu veröffentlichen ist. Bei Angaben zur freien Kapazität handelt es sich zudem um eine wichtige Information für alle Transportkunden, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der freien Kapazität allein keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden. Dies kann erst im Zusammenhang mit der Angabe der maximalen technischen Kapazität oder bei einer Veröffentlichung der gebuchten Kapazität eintreten.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung von Angaben zur freien Kapazität ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gilt ebenfalls, wie oben erläutert, dass Informationen über monatliche Auslastungsraten regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch nur monatlich ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden. Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen.

(4) Im Hinblick auf die durchschnittlichen jährlichen Lastflüsse kann an den beiden Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch und folglich auf das Abnahmeverhalten des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

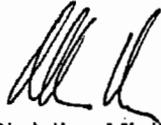
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Kurt Schmidt  
Vorsitzender



Christian Mielke  
Beisitzer



Dr. Chris Mögeln  
Beisitzer